



## Sitzungsvorlage

TOP 10 – öffentlich – vorberatend

|                     |                          |                 |                |
|---------------------|--------------------------|-----------------|----------------|
| <b>Sitzungstag:</b> | <b>11.11.2025</b>        |                 |                |
| <b>Gremium:</b>     | <b>Betriebsausschuss</b> |                 |                |
| Fachbereich:        | Finanzbuchhaltung        | Sitzungsnummer: | BetrA/2025/007 |
| Sachbearbeiter/in:  | Michael Biggeleben       | Vorlagennummer: | 2025/145       |

## Anpassung des Frachttarifes der Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog ab dem 01.01.2026

### Sachvortrag:

Die Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog hat die bestehenden Rollfuhrverträge zum 31.12.2025 gekündigt und die Leistung neu ausgeschrieben. Zum 01.01.2026 wird ein neuer Vertrag über die Rollfuhr- und Transportdienstleistungen der Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog abgeschlossen.

In dem neuen Vertrag wurden auch einige Änderungen vorgesehen, welche eine Anpassung des Frachttarifes zur Folge haben. Zukünftig wird auch der Hängertransport zwischen Hafen und Lieferort (und zurück) direkt von der Schifffahrt abgerechnet. Die Kunden erhalten somit künftig nicht mehr zwei Rechnungen, sondern nur noch eine von der Schifffahrt. Muss ein Hänger allerdings zusätzlich auf der Insel an einen anderen Ort „umgesetzt“ werden, wird diese Leistung weiterhin direkt von den Spediteuren abgerechnet.

Die Höhe der Frachttarife bleibt unverändert. Der neue Frachttarif ist als Anhang an die Vorlage beigefügt. Die Änderungen sind farblich markiert.

### Beschlussempfehlung:

Der Betriebsausschuss empfiehlt,  
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

die Anpassung des Frachttarifes zum 01. Januar 2026.

Langeoog, den 03.11.2025

### Anlagen:

Frachttarif ab 01.01.2026.pdf

Nr. 10085 des Tarifverzeichnisses - gültig ab  
01.01.2026

Tarif

für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, die  
Gepäckaufbewahrung  
sowie die Beförderung von Tieren und Gütern  
der Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog

Teil II Güterverkehr

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                             | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Vorwort.....                                                             | 3     |
| 2. Beförderungsbedingungen für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr..... | 3     |
| 3. Güterverkehr .....                                                       | 4     |
| 3.1. Besondere Bestimmungen.....                                            | 4     |
| 3.2. Stückgut .....                                                         | 5     |
| Überführung .....                                                           | 5     |
| Beförderung von lebenden Tieren.....                                        | 5     |
| Nachnahmesendungen .....                                                    | 5     |
| 3.3 Beförderung von Anhängern und Sonderfahrzeugen .....                    | 6     |

## **1. Vorwort**

Der Tarif für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog enthält die Beförderungsbedingungen und die Preise für den Personen- und Gepäckverkehr sowie den Güterverkehr.

Der Tarif besteht aus

Teil I für den Personenverkehr mit:

Teil A - Binnenverkehr der Inselbahn Langeoog  
Teil B - Gemeinschaftsverkehr Inselbahn / Reederei  
Teil C - Beförderungen der Reederei

und

Teil II für den Güterverkehr.

Dieser Tarif sowie eventuelle Nachträge werden durch die Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht. Änderungen und Ergänzungen können auch durch Abdruck ihres Wortlautes im „Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA)“ bekannt gegeben werden.

## **2. Beförderungsbedingungen für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr**

Für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Tieren und Gütern, sowie die Gepäckaufbewahrung gelten:

- a) die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) das Handelsgesetzbuch (HGB) in der jeweils gültigen Fassung,
- c) die besonderen Bestimmungen und Preise dieses Tarifs,
- d) die ABB als Anhang zu diesem Tarif.

Auf die Ausgabe dieses Tarifs und der Nachträge wird im „Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA)“ für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ hingewiesen.

Die Umsatzsteuer ist in den Fahrpreisen und Gepäckfrachten dieses Tarifs enthalten.

Das Kaigeld ist Bestandteil des Tarifes.

### **3. Güterverkehr**

#### **3.1. Besondere Bestimmungen**

Der Gütertarif umfasst sowohl Beförderungen auf der Insel (Inselfracht), Beförderungen mit dem Schiff (Reederei) sowie auch kombinierte Beförderungen.

Die Anlieferer (Befrachter) sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten und die Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog dafür schadlos zu halten. Es können keine Güter oder Fahrzeuge und Anhänger zur Lagerung angenommen werden. Eine Aufrechnung der Frachtkosten mit sonstigen Forderungen ist nur statthaft, wenn die Gegenforderung von der Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog anerkannt wurde oder rechtskräftig festgestellt ist.

Das Rollgeld und das Kaigeld sind grundsätzlich Bestandteil des Tarifs. Beförderungen der Reederei werden vom Hafen Bengersiel bis zum Hafen Langeoog oder umgekehrt durchgeführt. Hierbei ist nur das Kaigeld Bestandteil des Tarifes.

**Alle angekommenen Güter werden von den Vertragsspediteuren innerhalb des Rollfuhrbezirks zugestellt. Ausnahmen bestehen nur für alle von Langeoog abgehenden Güter.**

**Die Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog kann weitere Ausnahmen zulassen.**

Die Frachtsätze werden nicht nach der Entfernung festgesetzt, sondern sind dem besonderen Charakter der Beförderung angepasst.

Für die Lagerung von Gütern oder Anhängern und Fahrzeugen auf Lagerflächen oder in Lagerhallen ist Lagergeld nach der in Anspruch genommenen Fläche zu zahlen. Das Lagergeld beträgt € 5,50 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Tag. Das Lagergeld wird berechnet, wenn die Fracht nicht 24 Stunden nach Ankunft entfernt worden ist.

Alle Güter sind in einer für die Beförderung ausreichenden Verpackung anzuliefern, die insbesondere gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht. Für Kühltransporte hat der Anlieferer einen Kühlcontainer für jeden einzelnen Empfänger zu nutzen. Ein Umstauen von Kühlware nimmt die Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog nicht vor. Für Verlust und Beschädigung, die durch mangelnde oder fehlende Verpackung entstehen, wird keine Entschädigung geleistet.

Schwergüter im Einzelgewicht über 1.000 kg werden nur nach vorheriger Vereinbarung zur Beförderung angenommen. Für diese Güter wird ein Zuschlag zur Fracht in Höhe der Kosten der tatsächlichen Aufwendungen für die Umladung und Auslieferung erhoben.

Die Sendungen - ausgenommen Schüttgüter - müssen in Paletten angeliefert oder in betriebseigenen Paletten oder Gitterboxen vom Absender verladen werden. Bausteine sind zu paketieren. Leere betriebseigene Paletten werden frachtfrei zurückbefördert.

Verladehilfen werden nach dem tatsächlichen Aufwand an Personal und Geräten gesondert berechnet. Die Haftung der Verladehilfen ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Ladehilfe beträgt € 27,50 zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer je halbe Zeitstunde.

Der Anlieferer hat einen Anlieferschein auszufüllen, in dem die genaue Anschrift des Absenders, die Lieferanschrift sowie Rechnungsanschrift/Lieferbedingung anzugeben sind. Zudem müssen Art, Gewicht und Verpackung der Ware angegeben sowie Angaben zu möglichen Gefahrstoffen gemacht werden. Eine fehlende Rechnungsanschrift/Lieferbedingung bedeutet unfrei. Die Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog behält sich vor, Güter nur gegen Vorausentrichtung der Frachtgebühren zu transportieren.

Frachtgüter sind in Bengersiel frei Schiffsanlegeplatz abzuliefern. Die aktuell gültigen Frachtannahmezeiten sind den ABB zu entnehmen.

Für Güter, die außerhalb der Frachtannahmezeiten laut ABB angeliefert werden, gilt der Tarif Sonderzeiten.

Sammelsendungen dürfen nicht an die Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog adressiert, sondern müssen an einen Verteiler auf Langeoog gerichtet sein.

Alle Güter sind in einer für die Schiffsbeförderung ausreichenden Verpackung abzuliefern. Für Verluste und Beschädigungen, die durch mangelnde oder fehlende Verpackung entstehen, wird keine Entschädigung geleistet.

Absender von Lieferungen nach Bengersiel müssen die Empfänger von dem Abgang der Güter unterrichten. Für auf dem Betriebsgelände in Bengersiel lagernde Güter wird keine Haftung übernommen.

### 3.2. Stückgut

Zu jeder Stückgutsendung ist vom Kunden ein Anlieferschein auszufertigen.

Stückgutfrachten werden nach den in den Anlagen I bis III genannten Frachttafel berechnet. Frachtberechnungsgrundlage ist das auf volle Kilogramm aufgerundete wirkliche Gewicht, mind. 50 kg. Je nach Transportweg werden nur die einzelnen Bestandteile des Tarifs (Reederei, Inselfracht, Rollgeld, Kaigeld) zur Berechnung herangezogen.

Bei sperrigen Gütern werden je angefangene 10 Kubikdezimeter mindestens 1,5 kg zugrunde gelegt. Sendungen sind sperrig, wenn das wirkliche Gewicht unter 150 kg je m<sup>3</sup> liegt.

Besondere Frachtberechnungsmindestgewichte sind der Anlage III zu entnehmen.

#### Überführung

Leichen werden vorschriftsmäßig eingesargt nur mit Frachtschiffen befördert. Der Transport muss mindestens 6 Stunden vorher angemeldet sein. Die Fracht beträgt

|         | Anteil der Inselbahn | Anteil der Reederei | Kaigeld | Summe netto | UST 19 % | zusammen |
|---------|----------------------|---------------------|---------|-------------|----------|----------|
|         | EUR                  | EUR                 | EUR     | EUR         | EUR      | EUR      |
| Je Sarg | 35,20                | 35,20               | 1,76    | 72,16       | 13,71    | 85,87    |

#### Beförderung von lebenden Tieren

Groß- und Kleinvieh wird nur in Transportanhängern auf Frachtschiffen zur Beförderung angenommen. Der Beförderungspreis richtet sich nach der Anhängergröße.

#### Nachnahmesendungen

Für Nachnahmesendungen wird vom Empfänger eine Gebühr erhoben, und zwar

| bei einem Betrag  | EUR                        |
|-------------------|----------------------------|
| bis EUR 200,00    | 2,20 zuzügl. gesetzl. USt  |
| bis EUR 1.000,00  | 3,30 zuzügl. gesetzl. USt  |
| bis EUR 5.000,00  | 5,50 zuzügl. gesetzl. USt  |
| über EUR 5.000,00 | 11,00 zuzügl. gesetzl. USt |

### 3.3 Beförderung von Anhängern und Sonderfahrzeugen

Anhänger und Sonderfahrzeuge pro angefangenen Dezimeter ohne Deichsel mit einem Gesamtgewicht bis max. 12 Tonnen:

|                | Anteil der Reederei | Kaigeld | UST 19% | zusammen |
|----------------|---------------------|---------|---------|----------|
|                | EUR                 | EUR     | EUR     | EUR      |
| Einfache Fahrt | 2,75                | 0,14    | 0,55    | 3,44     |

Anhänger und Sonderfahrzeuge pro angefangener Dezimeter ohne Deichsel mit einem Gesamtgewicht über 12 bis 18 Tonnen:

|                | Anteil der Reederei | Kaigeld | UST 19% | zusammen |
|----------------|---------------------|---------|---------|----------|
|                | EUR                 | EUR     | EUR     | EUR      |
| Einfache Fahrt | 4,07                | 0,20    | 0,81    | 5,08     |

Betriebseigene Anhänger (ADS und CARGO) werden auf Anmeldung in Bengersiel zur Verladung bereitgestellt. Die Beladung der Anhänger in Bengersiel erfolgt reedereiseitig unter Mithilfe des Lieferanten.

Pro betriebseigenen Anhänger werden Euro 55,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer als Vergütung für die Anhängerbereitstellung berechnet.

Die betriebseigenen Anhänger sind am Tag der Zustellung vom Empfänger zu entladen und beim Spediteur zur Abholung frei zu melden.

Längere Verweildauern der Anhänger beim Empfänger werden dem Empfänger mit Euro 55,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangene 24 Stunden abgerechnet.

Kraftfahrzeuge und Krafträder werden nur gegen Vorlage einer behördlichen Genehmigung, die das Befahren der Insel gestattet, nach Langeoog befördert.

Die Anhängerbreite darf maximal 2,55 m betragen. Für Anhänger, die diese Breite überschreiten, gelten besondere Vereinbarungen.

Für Anhänger und Sonderfahrzeuge, die das Gesamtgewicht von 18 Tonnen überschreiten, gelten Sondervereinbarungen und sind Ausnahmegenehmigungen der Inselgemeinde Langeoog vorzuweisen.

Die maximal zulässige Achslast eines Anhängers bzw. Sonderfahrzeuges beträgt laut Ortssatzung der Inselgemeinde Langeoog 6 Tonnen je Achse.

Werden Anhängertransporte außerhalb der Frachtannahmezeiten durchgeführt so gilt auch hier der doppelte Preis des jeweiligen RoRo-Tarifes (wie Sonderzeiten bei Stückgut).

~~Für den Transport der Anhänger werden von den Speditoren pro angefangenen Dezimeter (ohne Deichsel) € 1,43 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die Fahrt zwischen Hafen und Lieferort erhoben. Es gelten die Sonderzeitenregelungen wie für den RoRo-Tarif.~~

Für den Transport der Anhänger werden von der Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog pro angefangenen Dezimeter (ohne Deichsel) 1,43 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die Fahrt zwischen Hafen und Lieferort erhoben. Es gelten die Sonderzeitenregelungen wie für den RoRo-Tarif.

Betriebseigene Anhänger können für die Hin- und Rückfahrt von verschiedenen Kunden genutzt werden.

Für Sportanhänger von Insulanern, z. B. Pferdetransporter, Strandsegleranhänger, Yachttrailer etc. wird 50 % des Tarifes berechnet, sofern sie zur Ausübung des Sportes eingesetzt werden.

Sonderschifftarife werden auf Anfrage gewährt.

Stand 01.01.2026

Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog  
Inselbahn und Reederei

Der Bürgermeister  
Onno Bröling